

Fernsprecher:
Reichenbrand Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Nr. 42

Sonnabend, den 18. Oktober

1913.

Umgehen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigstraße 11), sowie von den Herren Feuerwehr in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Feuerwehr Thiem in Rottluss entgegenommen und pro halbe Tafel mit 15 Pf. berechnet. Für Insätze größerer Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Umgehen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinsätze müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß während des **Archweihfestes** die Verkaufsstellen offen gehalten werden dürfen:
1. beim Handel mit **Brot und weißer Ware** — ausschließlich der Konditoreiwaren — mit Ausnahme der Gottesdienstzeit — unbeschränkt;
2. beim Handel mit **Fleischwaren und Delikatessen** vormittags von 7 bis 9 Uhr, mittags von 11 bis 2 Uhr und nachmittags von 4 bis 9 Uhr;
3. beim Handel mit **Milch** vormittags von 7 bis 9 Uhr, mittags von 11 bis 2 Uhr und nachmittags von 4 bis 9 Uhr;
4. beim Handel mit sonstigen **Ob-, Trink- und Materialwaren** — einschließlich von Tabak und Zigaretten — ingleichzeitig beim Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial und allen übrigen Handel vormittags von 7 bis 9 Uhr, mittags von 11 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 9 Uhr.
Reichenbrand, am 14. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Mit Rücksicht auf den Beginn des **Winterhalbjahres** — 15. Oktober — wird die amtsauf-
schaftliche Bekanntmachung vom 16. April 1901, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betrifft,
wurde erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Neustadt, Rabenstein, Reichenbrand und Rottluss, am 16. Oktober 1913.

Die Gemeindevorstände.

Nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses wird unter Ausscheidung der Bekannt-
machung vom 24. Juni 1893 folgendes bestimmt:

1. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen an Sonn- und Festtagen zu nachstehenden Zeiten
beschäftigt werden:
 - A. beim Handel mit **Brot und weißer Ware** — ausschließlich der Konditoreiwaren — mit Ausnahme jedoch der für den Gottesdienst in den einzelnen Gemeinden des amts-
aufschaftlichen Bezirks bestimmten Stunden **unbeschränkt**,
 - B. beim Handel mit **Fleischwaren und Delikatessen** im **Sommerhalbjahr** (15. April bis 14. Oktober) vormittags von 6—8 Uhr und abends 6—8 Uhr, im **Winter-
halbjahr** (15. Oktober bis 14. April) vormittags von 7—9 Uhr und nachmittags von 6—8 Uhr,
 - C. beim Handel mit **Milch**, vormittags im Sommerhalbjahr von 6—8 Uhr, im Winter-
halbjahr von 7—9 Uhr, mittags von 11—2 Uhr und abends von 6—8 Uhr,
 - D. beim Handel mit sonstigen **Ob-, Trink- und Materialwaren** — einschließlich von Tabak und Zigaretten — ingleichzeitig beim Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial —
material vormittags im Sommer von 6—8 Uhr, im Winter von 7—9 Uhr und mittags von 11—2 Uhr.
2. Bei allem übrigen Handel dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, — insoweit nicht für einzelne Gemeinden ortsstatutarisch weitergehende Beschränkungen eingeführt sind — an Sonn- und Festtagen nur in der Zeit von **vorm. 11 bis nachm. 2 Uhr**, am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag, am Chortag und Totensonntag, sowie an den Bußtagen aber **über-
haupt nicht** beschäftigt werden.
3. An den vier Sonntagen vor Weihnachten können Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beim Handel mit solchen Waren, die vor dem Vormittagogottesdienste verkauft werden dürfen, vormittags von 7—9 Uhr und von 11 Uhr bis nachmittags 7 Uhr, bei dem Handel mit anderen Waren von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 8 Uhr beschäftigt werden.
4. Der Verkauf von Obst darf in den von Spaziergängern und Landparteien berührten offenen Verkaufsstellen während der Zeit der Obstferne an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags stattfinden.
- II. Soweit nach Punkt I an Sonn-, Fest- und Bußtagen eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nicht zulässig ist, darf ein **Gewerbedebetrieb in offenen Verkaufs-
stellen** an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden.
- III. Sofern Geschäfte Waren führen, welche verschiedenen Verkaufszeiten unterliegen, oder deren Verkauf in Sonn-, Fest- und Bußtagen überhaupt nicht gestattet ist, darf ein Verkauf dieser Waren nur in der bestimmen Zeit, ein Verkauf der übrigen, vom Handel ausgeschlossenen Waren aber nicht stattfinden.
- IV. Auf den **eigentlichen Schank- und Gastwirtschaftsbetrieb** finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.
- V. Hinsichtlich des **Handels- und Geschäftsvorfahrs an den Archweih- und Erntefesttagen** muß es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 27. September 1894.
- VI. Zu widerhandlungen gegen die vorstehend unter I bis III getroffenen, oder gegen die denselben amtsaufschaftlichen Vorschriften betreffenden ortsstatutarischen Bestimmungen werden nach §§ 146a und 151 der Reichsgewerbe-
ordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Chemnitz, am 16. April 1901. Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Um 15. dieses Monats ist der II. Termin der katholischen Kirchenanlagen fällig.
Derselbe ist bis spätestens zum 22. Oktober dieses Jahres
Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren
eingeleitet werden.

Neustadt, am 9. Oktober 1913. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Um 30. dieses Monats ist der II. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungs-
steuer fällig. Die Steuer ist bis spätestens zum
21. Oktober dieses Jahres

Die hierfür vorgesehene Ortssteuererstattung abzuführen.
Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren
eingeleitet werden.

Neustadt, am 25. September 1913. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Um 15. Oktober dieses Jahres ist der IV. Termin der Gemeindeanlagen und des
Geldes für das laufende Jahr fällig.
Derselbe ist bis spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit unter Vorlegung des Steuerzettels an
die Gemeindeverwaltung abzuführen.

Dies wird mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Säumige das
Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Neustadt, am 9. Oktober 1913. Der Gemeindevorstand.

Bei der hiesigen Gemeindeverwaltung kann sofort
ein Scholar
gesucht werden. Gesuche mit Schulzeugnissen sind umgehend bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Neustadt, am 16. Oktober 1913. Der Gemeindevorstand.

ein Scholar

Junges kinderloses Ehepaar
bis 1. Januar schön sonnige Stube
Schlafstube möglichst in Reichen-
brand oder Siegmar. Angebote unter
R. 10 in die Eged. d. Bl. erbeten.

kleines möbliertes Zimmer
sofort zu vermieten
Siegmar, Kaufmannstraße 4.
Großer Garten zu vermieten
Siegmar, Hofer Straße 43 L.

Möbl. Zimmer zu vermieten
Siegmar, König-Albert-Straße 9, I L.
Herr kann Rost und Logis erh.
Siegmar, Limbacher Straße 5, L.

Schlafstelle für 2 Personen frei
Reichenbrand, Hofer Straße 16.
Mädchen erhält Logis
Siegmar, Limbacher Straße 5, L.

Sung 8
D. R.-Sch., groß und klein,
verkauft Max Schmidt, Rabenstein,
Waldschlößchen, Hinterhaus, Chemnitzer Straße 32.

Festprogramm.

Sonnabend, den 18. Oktober:

6 Uhr Versammlung am goldenen Löwen.
7/8 Uhr Abmarsch unter Vorantritt des Musikchors.
7 Uhr Festaktus auf der Höhe mit Gesang, Festansprache des Herrn Rittergutsbesitzers
Schmidt, Höhneuer und Glockengeläut.

Sonntag, den 19. Oktober:

6 Uhr Festgeläute.
7/8 Uhr Choralbläser vom Turm.
9 Uhr Festgottesdienst mit Chorgesang.
11 Uhr Blasmusik am Kriegerdenkmal.
11 Uhr Pflanzen von Grünseilchen.

Rabenstein, am 17. Oktober 1913.

Der Kirchenvorstand.
Weldauer, Bläser.

Bekanntmachung.

Für die hiesige Gemeindeverwaltung ist von jetzt ab die durchgehende Geschäftszzeit für die
Sonnabende und für den 24. und 31. Dezember und zwar von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr
nachmittags geschlossen worden, was zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.
Rabenstein, am 16. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche mit dem 2. Termine der diesjährigen **Einkommen- und Ergänzungssteuer** noch im Rückstand sind, wird hierdurch bekannt gegeben, daß nach behördlicher
Anweisung am 22. Oktober ds. Jrs. das **Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren** beginnt
und die Säumigen die dadurch entstehenden Kosten sich selbst zuschreiben haben.

Die Mahngebühren betragen bei einem Steuerbetrage
bis zu 5 Mark 10 Pfennig
von über 5 Mark 29,99 Mark 20 :
30 Mark 39,99 Mark 30 :
40 Mark 49,99 Mark 40 :
50 Mark 59,99 Mark 50 :
u. s. w. bis zum Höchstbetrag von 10 Mark.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 16. Oktober 1913.

Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats war der 2. Termine der katholischen Kirchenanlagen fällig.
Derselbe ist bis spätestens

zum 23. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuererstattung abzuführen.
Es wird dies mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Säumige
das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 16. Oktober 1913.

Gemeinde Rabenstein.

Alle im obengenannten Bezirk aufzuhaltenden (ausschließlich die von der Rgl. Sächs. Staatsse-
dahl als vom Waffenamt zurückgestellt bezeichneten)

Referisten,
Dispositions-Urkörper, sowie die
zur Disposition der Erlaubnisse Entlassenen
erhalten hierdurch Befehl, zu der in Chemnitz, Restaurant Wiesenburg Chemnitz-Altdorf am
Dienstag, den 11. November 1913, vormittags 11 Uhr stattfindenden

Kontroll-Versammlung

plötzlich zu erscheinen.

Anzug: Reine bürgerliche Kleidung; Schirme, Stöcke und Zigaretten sind vorher wegzulegen.
Zur Jahresklasse 1908 Zugehörige haben wegen der vorgunehmenden Zuhörung in sauberer
Kleidung zu erscheinen.

Befreiungsgesuche sind spätestens 5 Tage zuvor einzureichen, später eingehende Gesuche finden
keine Berücksichtigung.

Im übrigen wird auf Punkt III und V der Tafelbestimmungen hingewiesen.

Königliches Bezirkskommando Chemnitz.

Geschäftszeit.

Zur allgemeinen Kenntnis wird hiermit wiederholt gebracht, daß bei der diesjährigen Gemeinde-
verwaltung werktags von 8 bis 12 Uhr und 2 bis 6 Uhr, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen
jedoch von 8 bis 3 Uhr expediert wird.

Rottluss, am 16. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Einkommen- und Ergänzungssteuer-Deklarationen.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer werden bis Mittwoch, den 23. Oktober d. J. Aufrüderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und beg. Vermögens ausgehend. Die zur Deklaration aufgerufenen Personen werden auf die auf den Aufrüderungen enthaltenen Erläuterungen etc. sowie besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Verlängerung der dreiwöchigen Einreichungsfrist den Verlust des Reklamationstrettes für das Steuerjahr 1914 zur Folge hat.

Denjenigen, welche eine derartige Aufrüderung bis heute noch nicht zuge stellt worden ist, steht es frei, Deklarationen bis zum 12. November dieses Jahres bei dem Unterzeichneten einzureichen. Zu diesem Zwecke werden im Gemeindeamt Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Rottluss, am 17. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Schöffen- und Geschworenen-Urliste.

Die für den hiesigen Ort auf dieses Jahr aufgestellte Schöffen- und Geschworenen-Urliste
legt eine Woche lang und zwar

vom 15. bis mit 21. Oktober d. J.

bei dem Unterzeichneten zu Jedermann Einsicht aus.

Innenhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit
dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf die Ge-
schworenenurkunden der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des
Rgl. Sächs. Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthalten,
verwiegen.

Rottluss, am 14. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.